

Geschäftsverzeichnisnr. 4964
Urteil Nr. 79/2011 vom 18. Mai 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 71 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 204.707 vom 3. Juni 2010 in Sachen Marcel Staelen gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 17. Juni 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 71 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Erneuerung des Mandats eines Personalmitglieds verbietet, dem die schwere Sanktion der Gehaltskürzung auferlegt wurde, während diese Sanktion kraft Artikel 79 desselben Gesetzes nicht die Möglichkeit beinhaltet, diesem Mandat vorzeitig ein Ende zu setzen, und während - im Falle einer strengeren schweren Sanktion - eine vorzeitige Beendigung des Mandats nur nach Einschreiten des Polizeirats beschlossen werden kann? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 71 des Gesetzes vom 26. April 2002 « über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste » bestimmt:

« Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 66 kommt für die Bestellung zu einem Mandat ausschließlich das Personalmitglied in Betracht, das:

1. einen der Dienstgrade innehat und gegebenenfalls Inhaber eines Brevets ist oder der Altersanforderung und dem Dienstalder entspricht, die als Bedingungen für die Vergabe des vakanten Mandats gelten,
2. keine Bewertung mit der Endnote ' ungenügend ' erhalten hat,
3. sich in einem administrativen Stand befindet, in dem es seine Ansprüche auf Beförderung und Gehaltstabellenlaufbahn geltend machen kann,
4. keine noch nicht gelöschte schwere Disziplinarstrafe erhalten hat,
5. das Alter von sechzig Jahren noch nicht erreicht hat.

Mit Ausnahme der Inhaber des Mandats als beigeordneter Generalinspektor darf der Inhaber eines Mandats sich nur um ein anderes Mandat bewerben, sofern er sein gegenwärtiges Mandat seit mindestens drei Jahren ausübt.

Die in Absatz 1 Nr. 5 aufgeführte Bedingung findet keine Anwendung auf den Mandatsinhaber, der um eine Erneuerung seines Mandats ersucht und in diesem Rahmen eine Bewertung mit der Note ' gut ' erhält ».

B.1.2. Artikel 79 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 20. Juni 2006, bestimmt:

« Dem Mandat kann vorzeitig ein Ende gesetzt werden, wenn der Mandatsinhaber eine einstweilige Mandatsenthebung aus Disziplinargründen oder eine schwerere Disziplinarstrafe verwirkt. Diese Maßnahme wird nach Anhörung des Betroffenen getroffen ».

Diese neue Bestimmung wurde in den Vorarbeiten wie folgt begründet:

« Derzeit kann ein Mandat nur vorzeitig beendet werden, wenn der Betroffene auf der Grundlage einer Bewertung seine Funktion nicht zufriedenstellend erfüllt. Im Bemühen um administrative Vereinfachung und um Transparenz ist es der zuständigen Behörde künftig außerdem erlaubt, das laufende Mandat zu beenden, wenn der Mandatsinhaber Gegenstand einer schweren Disziplinarstrafe der einstweiligen Amtsenthebung (oder noch schwerer) ist. Selbstverständlich müssen die elementaren Rechte des Mandatsinhabers gewahrt werden; auch wurde ausdrücklich vorgesehen, dass er vorher angehört werden muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2332/001, S. 20).

B.1.3. Die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste bestimmen:

« Art. 4. Bei den leichten Disziplinarstrafen handelt es sich um:

1. die Verwarnung,
2. den Verweis.

Art. 5. Bei den schweren Disziplinarstrafen handelt es sich um:

1. die Gehaltskürzung,
2. die einstweilige Amtsenthebung aus Disziplinargründen für höchstens drei Monate,
3. die Zurückstufung in der Gehaltstabelle,
4. die Entlassung von Amts wegen,
5. die Entfernung aus dem Dienst ».

B.1.4. Artikel VII.III.104 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste bestimmt:

« In den in Artikel 79 des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnten Fällen kann das Mandat nur von Uns beendet werden, wenn die in Artikel VII.III.88 erwähnte Behörde es verlangt und nachdem der Minister oder sein Beauftragter den Mandatsinhaber angehört hat ».

Artikel VII.III.88 desselben königlichen Erlasses bestimmt:

« Der Mandatsinhaber richtet das Ersuchen oder das Mitteilungsschreiben, das in Artikel VII.III.87 erwähnt ist:

1. entweder an den Gemeinderat oder Polizeirat, was das Mandat des Korpschefs betrifft,
[...] ».

B.2.1. Der Hof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 71 Nr. 4 des fraglichen Gesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern diese Bestimmung die Erneuerung eines Mandats als Korpschef einer lokalen Polizeizone, gegen den die schwere Disziplinarstrafe der Gehaltskürzung verhängt worden sei, verbiete, obwohl aufgrund von Artikel 79 des fraglichen Gesetzes nur die schwereren Disziplinarstrafen dazu führen könnten, dass ein solches Mandat vorzeitig beendet würde, wobei eine gleich lautende Stellungnahme des betreffenden Polizeirates erforderlich sei.

B.2.2. Nach Darlegung des Ministerrates erfordere die präjudizielle Frage keine Antwort, da sie sich nicht auf die Bestimmung beziehe, in der die etwaige Diskriminierung enthalten sei, und weil darin nicht präzisiert werde, welche Kategorien von Rechtsunterworfenen Gegenstand einer solchen Diskriminierung seien.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, ist der bemängelte Behandlungsunterschied tatsächlich in Artikel 71 Nr. 4 des fraglichen Gesetzes enthalten. Diese Bestimmung schreibt nämlich als automatische Folge der Verhängung einer noch nicht gelöschten schweren Disziplinarstrafe die Unzulässigkeit jeden Antrags auf Erneuerung des Mandats der somit verurteilten Person vor. Außerdem ist aus der präjudiziellen Frage deutlich ersichtlich, welche Kategorien von Polizeibeamten der Hof miteinander vergleichen soll.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.3. Aufgrund von Artikel 184 der Verfassung obliegt es dem föderalen Gesetzgeber, die wesentlichen Elemente des Statuts der Mitglieder des Personals des auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zu regeln, einschließlich der möglichen Folgen des Begehens von disziplinarrechtlichen Fehlern für die Laufbahn des Beamten. Der Gesetzgeber verfügt hierzu über eine weitgehende Ermessensbefugnis. Der Hof könnte die von ihm ergriffenen Maßnahmen nur missbilligen, wenn sie auf einer offensichtlich unvernünftigen Einschätzung beruhen würden.

B.4.1. Im vorliegenden Fall ist es nicht offensichtlich unvernünftig, davon auszugehen, dass im Gegensatz zur Nichterneuerung des Mandats dessen vorzeitige Beendigung nur im Falle einer schwereren Disziplinarstrafe als der Gehaltskürzung verhängt werden kann. Es ist nämlich logisch, dass die schwersten disziplinarrechtlichen Verstöße nachteilhaftere Folgen für den Urheber haben können, insbesondere finanzielle. Außerdem ist es durchaus gerechtfertigt, die sofortige Beendigung des Mandats der Person, die wegen der schwersten Verfehlungen gegen ihre Disziplin bestraft wird, zu ermöglichen.

Im Übrigen gehört diese Abstufung der Folgen, die mit dem Begehen eines disziplinarrechtlichen Verstoßes einhergehen, zur Logik der Rechtsvorschriften bezüglich der Disziplinarregelung der Personalmitglieder der Polizeidienste. Artikel 11 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Mai 1999 sieht nämlich vor, dass die Disziplinarstrafe der Gehaltskürzung keine andere finanziellen Folgen haben darf, was ausschließt, dass sie im Laufe des Mandats zum Entzug der Gehaltszulage führen würde, die wegen der Ausübung dieses Mandats gewährt wird.

B.4.2. Es entbehrt ebenfalls nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, es dem König erlaubt zu haben, die Bedingungen für die vorzeitige Beendigung des Mandats als Korpschef einer lokalen Polizeizone festzulegen, und Ihm somit die Möglichkeit gegeben zu haben, hierzu eine gleich lautende Stellungnahme des Polizeirates vorzuschreiben. Im Unterschied zur Nichterneuerung eines Mandats an dessen Ende kann nämlich die vorzeitige Beendigung eines Mandats plötzliche und unvorhersehbare Störungen in der Organisation und Führung der Polizeidienste zur Folge haben. Die Einhaltung des Grundsatzes der Kontinuität des öffentlichen Dienstes rechtfertigt es unter diesen Umständen, dass die Auferlegung einer Disziplinarstrafe

- selbst wenn sie schwerer ist als die Gehaltskürzung - nicht automatisch zur Beendigung des laufenden Mandats führt.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 71 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Mai 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse